Von Wormalis 3 Reformirte Gemeinden zu Mulheim am Rhein beyd Orten
als der Vogt daselbst Joh. Wm. Wallberg, Rin und den Zutheil, Königs
Catholische Doctor N.N. dringen mit Mulheim Grund, also zu Burgberg, Gladbach
und Dimbach Hochstraat Oberabeyd Wintorfft, Rin und vor Kollen und Drey
Eschen vor durende Cylinder /: die Sect in dorf alle AC so lange dass offentliche
Exercitium Religionis Reform. dort gewesen Gebunden mit allen Sacris also gleich
der Gemeine bedienet und trabende auch den Reform. Kirchhoff selbst gegraben
worden: Ja auch Kraft Religions Vergleich Artic. X §5 in medio et fine §7 in
medio et fine et §19 in medio dergestalt also gleichen angenommen und bedienet
worden sollen und müssen:/ Vor Kurz Glieder der Mulheimer Reform.
Vor erstaunt zu Kenner und Saltzen wollende Gemeinen und von Bergsten Cylindrischen
Bedigt worden soll, der Kirchen die Gründe attestiert und andere Praetext
also Bordenkraft Mit Interesse [illegible] Ministerium darunter einen so genannten Grund
Im Respect der nichtigung /: also [illegible] alle so ausser Mulheim Gruber legelag
oder einige gewaltsamen Todes gestorben sey und also stell nicht Gemeine Grund
in Mulheim begraben worden [illegible] gemeyn, begedenet oder begründet
worden müssen /: praetendiert. [illegible] andere aber mit neuster Ordnung
seiner Gutem die Leute Bürger [illegible] t: 4. dass nicht allein die ringe in dessen
Hause die Kirche, ehe sie aufgetan [illegible] und bey Rin allezeit gebräuchlich die
Leichen Freunde und Nachbaren [illegible] Gemeinblat gesetzt worden, sondern gro
ruf Grund man so thun Kirchen [illegible] Praeten dieses angebung und Bekrifftigung be
bedigt alle Vorsteher der Kirchen [illegible] gestellt gegeben worden: Letzlich nimmer be
meinen Vogt oder Königs Hof [illegible] selben nachlen Heretist zugenommen
oder gestelt die begraben oder [illegible] Jahrem 1683 Jahre, Schreibe in
oben angezogenen 1684 Jahre, [illegible] Dagen unterstanden haben: in dem dort
im Maio mit Bischoff Gemeine [illegible] Neukelmunt /: der bey 3 Jahre lang gestand
und endlich im Kirchhoffen [illegible] Holland zu Reich Diesseldorff und Mülheim
auf seinem Schiffe Christlich [illegible] en:/ zu begräbnis gebracht Körper angefalt
den 28 Brunde tag aber, nachdem [illegible] Schiffer den Vogt informiert, ohne Be
schigung frey gelassen ist: der Pastor aber zu Meinungen Schiffer
und nach selbes bey dem Wirth [illegible] die Kirche gestanden, seine Gura stunde wegen
dort: Ist aber vor 10 tagen [illegible] ein 75 Jähriger Mann Louvrent Schmuck
genannt, Wohnende zum Dienst bey Begräbnis den 7 Januarii abends, welchen
er desselben Morgens [illegible] seinen Schuhen vom Schreiben gerollen, und seinen
alten Leib in der [illegible] Kist Mennonitischer auf seinem Bette, in
gegenwärtiger Nachbaren [illegible] und den 10 Jan. zu Mülheim /: Gleichwie
mit der Tochter und einer seiner Weibspersonen noch vor 2 Jahren geschehen begraben
worden sollte, unser ordentlicher Gott nicht allen gantz fremd das ein Stranger der
Kirch /: nach dem selbige schon nach dem Wirthshaus getragen und von der Geistlichkeit
vor:/ dem Wirth in dessen Hause [illegible] eine Stunde lang gestanden und endlich
verbieten lassen, sondern auch also [illegible] verbotten nicht Kontra parieren worden
angesehen solchel aus dem einen und zwar zu so ungelegener Zeit angezogen
Wand, den 14 Jan. dermaleinst [illegible] Vorsteher der Reform. Gemeine zur Sicitiert
und noch sehr richtiger bestre [illegible] dass so ein Christlich Begräbnis ohne be
gung begraben, Ihm nicht geschehen [illegible] Ja alle allerdings unverschuldet
in die Kirchen gehalten, auch der [illegible] Kranken Freunde solch Wort gedrohet:
Vorsteher Christoffel Sie und [illegible] dass seine Gura, solte er auch noch
Geldt dem Cyn, Darlen [illegible] solte sich Verlauten lassende, dennoch um
so die Leute sprechende.

Gravamen Mülheim

[illegible] gravamen [illegible]
[illegible] Hochgeborne [illegible]
[illegible] wolle solchen Articul
[illegible] Hochgedachten [illegible]
[illegible] zu stehen und dem Pabst kein [illegible] auf die
[illegible] Pfarren und ungebührliche auf die
Pfarren, Pfarren und ungebührliche auf die
Pfarren, Pfarren und ungebührliche auf die
Pfarren,